

Redaktion hat sorgfältig recherchiert

Unsichere Quellenlage hinreichend transparent gemacht

Ein Nachrichtenmagazin berichtet unter der Überschrift „Vizegeheimdienstchefin auf bedenklicher Reise im Iran“ über eine private Reise der Vizepräsidentin des Verfassungsschutzes. Ein Leser des Magazins hält die Berichterstattung für unkorrekt. Die letzte Reise der Verfassungsschützerin sei 2017 gewesen. Die Behauptung in der Überschrift sei falsch, da die Frau 2017 noch nicht „Vizegeheimdienstchefin“ gewesen sei. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitschrift stellt fest, die Berichterstattung über eine problematische Reise der leitenden BfV-Mitarbeiterin basiere auf Recherchen eines äußerst erfahrenen, langjährigen Mitarbeiters. Dieser habe das Bundesamt für Verfassungsschutz mit seinen Rechercheergebnissen konfrontiert. Eine detaillierte Anfrage sei mit dem Satz beantwortet worden: „Wir bitten um Verständnis, dass sich das BfV grundsätzlich nicht zu Mitarbeitenden und deren etwaigen Reisetätigkeiten äußert“. Der stellvertretende Chefredakteur des Magazins spricht von einem erheblichen Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesem Fall. Er stellt fest, dass die Redaktion allen Anforderungen des Pressekodex gerecht geworden ist.

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion macht in ihrer Stellungnahme glaubhaft, dass die Redaktion nach sorgfältiger Recherche davon ausgehen durfte, dass die Reise wie berichtet stattgefunden hat. Über diesen Vorgang wurde auch in der gebotenen journalistischen Distanz („...hat offenbar...“) berichtet, so dass der Leserschaft die unsichere Quellenlage hinreichend transparent gemacht wurde. Nach Bekanntwerden neuer Informationen, nach denen die fragliche Reise nicht vor kurzem, sondern bereits vor Jahren stattgefunden hat, hat die Redaktion gemäß den in Richtlinie 3.1 des Kodex aufgestellten Anforderungen richtiggestellt.

Aktenzeichen:0478/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet